

Juni 2016

An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Informationen Nr. 03/2016

Inhalt

- Liebe Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste
- Stellungnahme der BAGuAV zum Referentenentwurf (RE) des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung
- Kurzbericht unseres Vorsitzenden, Herrn U. Stiehl, über die Verbändeanhörung am 30. Mai 2016 in Berlin
- Stellungnahme der BAGuAV zum RE für das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Stellungnahme des BABdW zum RE für das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Weitere Stellungnahmen zum BTHG
- Stellungnahme der BAGuAV zum RE für das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)
- Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)
- Schlussbemerkung
- Zitat

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

Es war wirklich eine Zumutung, was uns da von der Regierung vorgesetzt wurde: Zum Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung und fast gleichzeitig zu drei Referentenentwürfen zu Gesetzesvorhaben, alle in den letzten 11 Tagen des Monats April herausgegeben, sollten in überaus kurzer Zeit Stellungnahmen erarbeitet werden! Diese vom Sozial- und auch vom Gesundheitsministerium vorgelegten Papiere umfassten 877 Seiten DIN A 4, die nicht nur einfach gelesen, sondern intensiv durchgearbeitet werden wollten. Alle Stellungnahmen waren bis zum 18.05.2016 im Sozialministerium bzw. Gesundheitsministerium einzureichen.

Dazu kam und kommt dann noch die Teilnahme an unterschiedlichen Anhörungen der verschiedenen Parteien zu diesem Thema in Berlin und ein Gespräch mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Schmachtenberg am 17. Juni 2016 im Sozialministerium in Bonn.

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: ulr.stiehl@gmx.de

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Ohne eine Arbeitsaufteilung zwischen den drei in der BAGuAV zusammenarbeitenden unabhängigen Bundesverbänden wäre diese Arbeit gar nicht möglich gewesen. Deshalb auch an dieser Stelle ein herzlicher Dank an alle, die sich ehrenamtlich dieser zeitraubenden, anstrengenden und manchmal auch nervtötenden Arbeit unterzogen haben.

Vermutlich haben viele aktiv engagierte Angehörigen(vertreter/innen) schon die Stellungnahmen der BAGuAV gelesen - sie wurden ja auch zeitnah von uns in unsere Homepage (www.babd.w.de) gestellt. Trotzdem ist es sinnvoll, sie hier noch einmal zu Ihrer Kenntnis und als Argumentationshilfe als Anlagen anzufügen.

1. Stellungnahme der BAGuAV zum Referentenentwurf zum Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung - Anlage 1 oder (1), diesen Referentenentwurf selbst (355 S.) finden Sie unter folgendem Link (2).

Als Ergänzung zu diesem Thema hier zusätzlich noch der

2. Kurzbericht unseres Vorsitzenden, Herrn U. Stiehl, über die Verbändeanhörung am 30. Mai 2016 in Berlin - Anlage 2.

Ganz besonders wichtig für die Zukunft unserer Sorgenkinder ist der Referentenentwurf vom 26.04.2016 (369 S.) zum neuen Bundesteilhabegesetz mit vielen Neuregelungen insbesondere auch die Eingliederungshilfe betreffend;

3. Stellungnahme der BAGuAV zum Bundesteilhabegesetz - BTHG - Anlage 3 oder (3), dieser Referentenentwurf selbst ist unter (4) herunter zu laden.

Da jeder Verband seine eigenen Ansichten und Schwerpunkte in eine gemeinsame Stellungnahme einbringt, ist das Ergebnis natürlich ein Kompromiss, der immer durch gute Zusammenarbeit zustande kommt. Deshalb veröffentlichen wir jetzt hier ebenfalls unsere interne Stellungnahme, die aber nicht gesondert an das BMAS geschickt wurde.

4. Stellungnahme des BABdW zum Referenten-Entwurf zum BTHG - Anlage 4.

Wichtig an dieser Stelle: Kurz vor Redaktionsschluss dieser Informationen wurde am 22.06.2016 der "Gesetzesentwurf der Bundesregierung" zum BTHG (382 S.) veröffentlicht (5), der den beiden gesetzgebenden Häusern, Bundestag und -rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Hier sind bereits, wohl auch unter dem Eindruck der sehr vielen eingegangenen Stellungnahmen, einige Änderungen vorgenommen worden, auf die wir in unseren nächsten BABdW-Informationen eingehen werden.

5. Weitere Stellungnahmen zum BTHG

In den Wochen nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum BTHG ging es nicht nur bei der BAGuAV sehr hektisch zu. Wer über den eigenen Tellerrand schauen und die Stellungnahmen anderer Verbände kennenlernen möchte, findet eine große Auswahl auf der Seite des BMAS unter (6). Schließlich sind noch längst nicht alle Beteiligten oder auch Betroffenen der gleichen Meinung wie wir. Unter Umständen finden Sie dort zum gleichen Problem völlig gegensätzliche Aussagen.

Und schließlich die

6. Stellungnahme der BAGuAV zum RE für das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) - Anlage 5 oder (7), den Referentenentwurf selbst (107 S.) finden Sie unter folgendem Link (8).

7. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

Am 19. Mai 2016 flatterte uns dann noch der Referentenentwurf für das PsychVVG mit "nur" 46 Seiten ins Haus. Es ist gut, dass die pauschale Finanzierung der Leistungen in der Psychiatrie in ihrer ursprünglich geplanten Form nun vom Tisch ist.

Da die meisten psychiatrisch kranken Menschen aber trotz ihrer Krankheit auch für sich selbst sprechen können und wollen, haben wir uns bisher nicht berufen gefühlt, für sie zu sprechen - und werden das auch weiterhin nicht tun. Wir wollen nur Sprachrohr sein für die Personen, die es selbst nicht können - kognitiv Beeinträchtigte also. Deshalb ist auch zu diesem Referentenentwurf keine Stellungnahme erarbeitet worden.

Schlussbemerkung

Sie haben sich sicher gefragt, warum in dieser Info die Anzahl der Seiten und die zur Verfügung stehende Zeit für die Erarbeitung der jeweiligen Stellungnahme angegeben ist. Hier ist der Grund: Es sollte auf diese Weise einmal dargestellt werden, welche ungeheure Arbeitsleistung hier von den ehrenamtlich tätigen Angehörigenvertreterinnen und -vertretern geleistet werden musste. Wir haben keine Rechtsreferenten und keine mit Hilfskräften besetzte Büros, die uns bei der Arbeit unterstützen könnten. Wir wollen die Forderungen unserer Lieben zu Gehör bringen, deshalb tun wir diese Arbeit auch gern! Aber - wir sind nur wenige - zu wenige! Deshalb unser dringender Appell: Arbeiten Sie aktiv mit auf den unterschiedlichen Ebenen! Sollten Angehörigenvertretungen, Landes- oder Bundesverbände ihre Arbeit einschränken oder gar einstellen müssen, ist das nicht Schuld der bösen Politik, sondern es liegt an der mangelnden Aktivität der meisten Angehörigen. Nicht jeder ist in der Lage, Verantwortung zu übernehmen, jedoch viel mehr als es heute tun.

Zitat:

"Wir müssen erkennen, dass es Aberglaube ist, wenn wir annehmen, Gott werde handeln, wenn wir müßig bleiben." Martin Luther King

Zitiert nach dem Konstanzer Kalender "momento", Blatt vom 5. Mai 2016

Im Auftrag des Vorstands

K.-H. Wagener

Anlagen:

1. Stellungnahme der BAGuAV zum RE zum NAP 2.0 ([1](#))
2. Kurzbericht von Herrn U. Stiehl, über die Verbändeanhörung am 30. Mai 2016 in Berlin
3. Stellungnahme der BAGuAV zum Bundesteilhabegesetz - BTHG ([3](#))
4. Stellungnahme des BABdW zum Referenten-Entwurf zum BTHG (Entwurf)
5. Stellungnahme der BAGuAV zum RE für das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) ([7](#))

Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigen-Vertretungen

Karl-Heinz Wagener Am Kohlenmeiler 151 42389 Wuppertal

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49

11017 Berlin

BABdW

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuer-vertretungen in Diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung
www.babdww.de

BACB e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen-vertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe
www.bacb-ev.de

BKEW

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
www.bkew.de

Ihre Zeichen
Va5-58737-26

Ihre Nachricht vom
20.04.2016

Unser Zeichen
BABdW

Datum 12.05.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention – NAP 2.0

Die Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Behindertenvertretungen BAGuAV nimmt wie folgt Stellung:

Das umfangreiche Papier bringt für viele Menschen sehr positive Nachrichten z.B. für:

- Taubblinde, die (nur?) in Bayern ein Taubblindengeld erhalten;
- Transsexuelle und intersexuelle Menschen, deren Rechte besser geklärt werden,
- Frauen und Mädchen, die mehr Schutz und spezielle Beratung erhalten sollen,

und so weiter.

Aber es ist auch voller Unklarheiten und Ungerechtigkeiten, ja es behandelt eine Gruppe ausgesprochen **"EXKLUSIV"**. Nämlich für die schon bisher als **"nicht befragbar geltenden Menschen"** mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung liegen derzeit praktisch immer noch keine verwertbaren Daten vor. Die Grenzen zwischen "den einen und den anderen" ist fließend und je nach Fragestellung bei einer Person ganz unterschiedlich zu sehen. Diese Menschen sollen erstmals in die nächste repräsentative Befragung mit einbezogen werden. Methoden hierzu sind allerdings erst noch zu erarbeiten. (NAP 2.0: "Hier muss sofort Forschung "aufgenommen" werden.")

In der Einleitung wird ausgeführt: Die Bundesregierung unterscheidet in diesem Teilhabebericht zwischen Beeinträchtigung und Behinderung. Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z.B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird diese als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.

Dass es Menschen geben kann, deren "Funktionen, die mit Wahrnehmung, Lernen, Erinnern und Denken, also der menschlichen Erkenntnis- und Informationsverarbeitung in Zusammenhang stehen"¹, insgesamt - bis zu sehr stark - eingeschränkt sind, ist anscheinend eine völlig neue und immer noch weitgehend unbekanntes Erkenntnis.

Damit ist die Bundesregierung zwar der Logik des Verbandes der behinderten Juristinnen und

¹ Definition für "kognitiv" s. <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzeptg/152/15255.htm>

Juristen (und des BABdW) gefolgt. Sie wird aber in der Folge nicht eingehalten, die "Behinderung" ist allgegenwärtig.

Die Gesetzeslage bietet in Deutschland eine gute Grundlage durch GG § 3 Abs. 3 (1993), BGG (2002), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (2006) und die UN-BRK (2009).

In dem ganzen NAP 2.0 von 355 Seiten wird immer wieder betont, dass die Betroffenen an Entscheidungsprozessen beteiligt werden ("Nichts über uns ohne uns"), dass

Interessenvertretungen, Selbsthilfegruppen, Verbände befragt werden, und dass eine finanzielle Unterstützung dieser Organisationen gesetzlich zugesagt werden soll.

Doch schwer kognitiv beeinträchtigte Menschen können sich zu den Fragestellungen nicht äußern, auch nicht mit intensivster Assistenz, zumal wenn die Probleme nicht ihren unmittelbaren Lebensraum, sondern größere Zusammenhänge betreffen.

Den engsten Kontakt zu diesen Menschen haben je nach Lebenssituation die Angehörigen, die Erzieher, die Mitarbeitenden in Wohngruppen und/oder Werkstätten. Sie können, wenn sie ihre Aufgabe ernst nehmen, am ehesten Auskunft geben, was der Einzelne sich wünscht, was seiner Förderung dienen kann, und welche Wahl er treffen sollte.

Ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer dieser Menschen **kann** nicht nur als Ratgeber und Assistent, sondern **muss** je nach Fragestellung auch "**an Stelle von**" handeln. Auch sind Betreuer hier ganz besonders gefordert, weil sie zur Erkundung des "möglichen Willens" der Betroffenen sehr viel mehr Zeit, Empathie und meist auch eine langfristige Beziehung zu den Betroffenen benötigen, als ein professioneller rechtlicher Betreuer mit vielen Betreuten.

Deshalb sind **im NAP 2.0 und im Bundesteilhabegesetz** für alle Situationen, in denen der Betroffene und/oder seine Organisation mit zur Entscheidung beitragen soll, für den stark kognitiv beeinträchtigten Menschen auch sein Betreuer zu nennen.

Je nach Situation **müssen** auch bei örtlichen Entscheidungen als Organisation z.B. eine örtliche Angehörigen- und Betreuervertretung bzw. bei Entscheidungen auf Landes- oder Bundesebene entsprechende Zusammenschlüsse einbezogen werden.

Die Angehörigen- und Betreuervertretungen auf verschiedenen Ebenen werden als Selbsthilfeverbände nicht anerkannt, sie können deshalb auch nicht in den Genuss finanzieller Förderung durch den Staat kommen, sondern müssen die dafür erforderlichen Mittel privat aufbringen. Damit sind sie, die die Interessen von stark kognitiv beeinträchtigten Menschen vertreten sollen und wollen, erheblich beeinträchtigt. Das ist "exklusiv"!

Arbeit:

Es wird begrüßt, dass die Regierung sich eindeutig zu der Notwendigkeit von Werkstätten für behinderte Menschen WfbM bekennt; es wird auch begrüßt, dass Chancen für Menschen genutzt werden, im allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, wann immer das möglich ist.

Aber er ist ungerecht, die WfbM als "Sonderwelt" zu diffamieren, hier haben viele stark Beeinträchtigte ihre Bestätigung, ihren Stolz auf ihre Leistung und ihre sozialen Bezüge.

Bildung:

Der Regierung ist zuzustimmen, "dass es aktuell nicht genug Wissen gibt, wie inklusive Bildung optimal gestaltet werden soll".

Bei diesem dünnen Wissensstand über die angemessene Bildung von beeinträchtigten Menschen im Kindes- und Jugendalter werden leider pauschal exklusive Lösungen (Förderschulen) verteufelt und inklusive Lösungen in den Himmel gehoben. Sind Kinder und Jugendliche etwa Versuchskaninchen?

Wenn heute schon 87 % der Kinder mit Beeinträchtigung in Kitas und Kindergärten gehen, dann besteht dort das dringende Bedürfnis, diese Tatsache bei der Bemessung der Gruppengrößen und Personalausstattung zu berücksichtigen. Wo geschieht die Aus- und Fortbildung von Erzieher/innen

für ihre erweiterte Aufgabe? In den geplanten Maßnahmen der Bundesländer, die zuständig sind, ist diese Aufgabe nicht genannt.

Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege:

Die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung ist nur in NWR derzeit schon vorhanden. Kein weiteres Land hat (nach diesem Papier) vor, dieses Angebot aufzubauen.

Die Regelung der **Assistenz im Krankenhaus** wurde für beeinträchtigte Menschen, die in der Lage sind, selbst als Arbeitgeber zu fungieren (50.000 Personen), vor einigen Jahren erreicht und als Erfolg verbucht. Für die übrigen 500.000 gibt es im Krankenhaus keine Unterstützung, die dringend erforderlich ist und selbst von vielen Politikern anerkannt wird. **Dieser Mangel wird nicht im NAP 2.0 erwähnt, der Skandal bleibt.**

Positiv sind die Bildung von Medizinischen Zentren für erwachsene Behinderte (MZEB) und die Zuwendung zu den FADSD-Betroffenen (mit Alkoholschäden schon im Mutterleib).

MZEB können nicht wirklich flächendeckend sein. Auch kognitiv stark Beeinträchtigte haben aber ein Recht auf eine ihren Besonderheiten entsprechende (fach-)ärztliche Behandlung schon im "Normalfall" und weitab solcher Zentren auf dem "flachen Land". Den Ärzten dort sollte durch entsprechende Abrechnungsmöglichkeiten ein Anreiz dafür gegeben werden, ihre Kunst auch diesen Patienten in vollem Umfang zukommen zu lassen.

Bauen und Wohnen:

Die Barrierfreiheit von Wohnungen und dem Wohnumfeld steht mit Recht im Mittelpunkt der Bemühungen vieler Gremien und Verwaltungen.

Menschen mit Beeinträchtigung wollen selbstbestimmt leben und die Wahl für die ihnen gemäße Wohnform haben. Für viele ist auch weiterhin das Leben in Wohneinrichtungen mit passender Hilfe die angemessene Lösung. In familienähnlichen Wohngruppen finden sie ihr "**Zuhause**", haben ihre sozialen Kontakte und können je nach Möglichkeit "ihre Fühler nach außen ausstrecken", ohne überfordert zu sein.

Diese Wohnform darf deshalb nicht aus ideologischen Gründen diffamiert und muss endlich auch als Zuhause anerkannt werden.

Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft:

Die Anstrengungen, (sexuelle) Gewalt an Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensaltern zu verhindern, sind bei allen Beteiligten zu verstärken.

Die an vielen Stellen des Entwurfes aufscheinende Tendenz, besonders stationäre Behinderteneinrichtungen als Hort von Gewaltausübung zu benennen, ist in der Gegenwart nicht mehr angemessen. Gerade auch inklusive ambulante Wohnformen mit geringer Unterstützung (Gefahr von Vereinsamung) und Kontakten zu eventuell sozial schwacher Umgebung sind diesbezüglich im Blick zu halten.

Für die Verminderung der Fälle von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen sind nach dem Patientenrechtsgesetz von 2003 gerade bei kognitiv beeinträchtigten Menschen noch etliche Fragen in der Gesundheitsversorgung zu klären (Stichwort: Assistenz im Krankenhaus).

Gesellschaft und politische Teilhabe:

Die geplante weitere Verbreitung der "leichten Sprache" führt bei stark kognitiv beeinträchtigten Menschen nur zu einem geringen Maß an zusätzlicher Teilhabe.

Persönlichkeitsrechte:

Der Slogan "Behinderung ist heilbar" ist falsch. Er muss unbedingt gestrichen werden, denn er führt zur Ausgrenzung der Allerschwächsten, für die das effektiv nicht stimmt. Er setzt die Bemühungen aller Menschen herab, die sich hier alle für menschenwürdige Verhältnisse einsetzen, die Angehörigen und Betreuer, die Mitarbeiter/innen in Wohnungen, Werkstätten und in der medizinischen Versorgung.

Bewusstseinsbildung:

Hier führt die Regierung zahlreiche Veranstaltungen zwischen 2013 und 2016 auf, zu denen die unterschiedlichen Betroffenen und Interessenvertretungen eingeladen wurden. **Vergessen** wurde aber auch hierbei eine Veranstaltung, die sich mit den Belangen der allerschwächsten Menschen beschäftigte:

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen BAGuAV**, ein Zusammenschluss

- des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerververtretungen in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung **BABdW**,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe **BACB e. V.** und
- des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung **BKEW**

hat am 28.09.2015 zu einer Informationsveranstaltung mit dem Thema:

"Teilhabe auch für Menschen, die sie nicht selbst einfordern können"

eingeladen.

Dankenswerter Weise konnte die Veranstaltung mit finanzieller Unterstützung des BMAS durchgeführt werden, obwohl der Veranstalter nach derzeitigen Regeln kein Selbsthilfeverband ist. Im Tagungszentrum im Haus der Bundespressekonferenz in Berlin trafen sich Betroffene, Angehörige und Betreuer, Vertreter von Ministerien sowie die behindertenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen des Bundestages. Die drei Verbände trugen Forderungen zum BTHG zu drei wichtigen Themenbereichen vor, und zwar

- der BABdW zur Gesundheit und Krankheit,
- die BACB zum Wohnen und zweiten Lebensraum und
- der BKEW zu Arbeit und Werkstatt.

Die Veranstaltung verlief in einer angenehmen Atmosphäre und führte zu einem intensiven Austausch von Sichtweisen und Argumenten zwischen Politik, Verwaltung und Angehörigen und Betreuern von Menschen, die sich nur sehr eingeschränkt oder gar nicht selbst vertreten können. Es wurde der Wunsch nach Wiederholung einer solchen Gesprächsrunde laut.

Die bereits eingeführten und geplanten Maßnahmen der Bundesländer (nur Besonderheiten):

Baden-Württemberg hat ein eigenes Landes-BGG. Darin sind die Beweislastumkehr und ein erweitertes Verbandsklagerecht festgeschrieben.

Bayern hat das Taubblindengeld eingeführt (Verdoppelung des Blindengeldes). Die Maßnahmen werden von externem Dienstleister Prognos unter Mitwirkung der Behindertenverbände evaluiert.

Bremen hat bereits einen Rollstuhl-gerechten ÖPNV mit durchgängigem 2-Sinne-Prinzip. Alle Schulen Bremens haben im Schulgesetz von 2009 den Auftrag erhalten, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Hessen lässt alle relevanten Broschüren in leichte Sprache übersetzen. Jährlich findet im Hess. Landtag ein "Tag der Menschen mit Behinderung" statt, an dem beispielgebende Neuerungen vorgestellt werden.

Rheinland-Pfalz: "Unser Dorf für Alle" für ländlichen Raum; mit 4% niedrigster Anteil der Schulpflichtigen in Förderschulen; höchster Anteil an Arbeitsplätzen in Integrationsfirmen.

Kommunale Spitzenverbände:

Nur dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag ist aufgefallen, dass die **Pflegeversicherung** in Einrichtungen **nicht personenzentriert** nach Bedarf, sondern nur einen geringen Pauschalbetrag bezahlt. - Auch im Arbeitsentwurf zum BTHG des BMAS vom April 2016 wird das nicht geändert, trotz der Zusage: "Die notwendige Unterstützung soll sich - im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK - ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren. Dieser soll gemeinsam mit dem behinderten Menschen ermittelt, das passende „Hilfepaket“ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden. Den Bedarf für Pflege schließt die UN-BRK aber nirgends aus!

Der NAP 2.0 bringt viele sehr begrüßenswerte Thesen und Vorhaben, aber **die kognitiv stark beeinträchtigten Menschen** und diejenigen, die versuchen, ihnen eine Stimme zu geben, sind über weite Strecken **einfach nicht existent**.

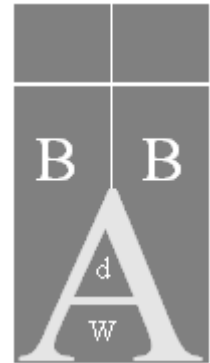
Ulrich Stiehl

Vorsitzender des BABdW
Gabelsbergerstr. 28 B
35037 Marburg

ulr.stiehl@gmx.de

P.S. Zur Verbändeanhörung am 20. Mai 2016 melde ich mich hiermit an.

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen Wohnrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung
BABdW
Ulrich Stiehl Vorsitzender



BACB und BKEW

Marburg, den 24.05.2016

Bericht über die Anhörung zum NAP 2.0 am 20.05.2016 in Berlin, BMAS, Kleisthaus in der Mauerstraße

Das BMAS war vertreten durch:

Abt.-Leiter Herr Fischels, Protokollführerin Frau Knospe und Moderator Herr Necke.

Barrierefreiheit wurde gewährleistet durch zwei Gebärdendolmetscherinnen und einen Monitor, auf dem das gesprochene Wort unmittelbar abzulesen war. Wortbeiträge wurden durch Mikrofon verstärkt.

Es erschienen etwa 25 bis 30 Personen. Stark vertreten waren Behindertenverbände der Blinden und Sehbehinderten und der Gehörlosen, sowie von Sonderschulpädagogen, Arbeitnehmer, Handwerkskammer, Kassenärztliche und Zahnärztliche Vereinigungen u.s.w.. Nicht vertreten waren die Fachverbände der Einrichtungsträger.

Herr Fischels begrüßte, ging auf die Entwicklung von NAP 1.0 zu NAP 2.0 ein und wies darauf hin, dass die Vorlage am 15.06.2016 im Kabinett verhandelt werden soll.

Dann wurden die einzelnen Kapitel nach der Gliederung des NAP 2.0 aufgerufen.

Als ich im ersten Beitrag darauf hinwies, dass hier wie im BTHG die kognitiv Beeinträchtigten wieder fast nicht berücksichtigt sind, erwiderte Frau Knospe, dieses Defizit sei dem Ministerium bewusst, da würde noch nachgebessert.

Im Übrigen war ich ein Solitär. Die anderen (wenigstens nach ihren Wortbeiträgen) waren sich einig über die Notwendigkeit der Abschaffung von Sonderwelten. Es wurde von den Dumpinglöhnen in den WfbM gesprochen, von der Konkurrenz zu Handwerksbetrieben und von der Notwendigkeit, jedem den Beschäftigten den Mindestlohn zu bezahlen.

Allgemeine Unterstützung erhielt ich nur, als ich die fehlende Assistenz in Krankenhäusern zur Sprache brachte

Eine weitere massiv vorgetragene Forderung war die Erhöhung des Druckes auf Betriebe, mehr Schwerbehinderte einzustellen, weil das nur 48 % täten, und den Schwerbehindertenbeauftragten mehr Rechte einzuräumen. Dem widersprachen natürlich Handwerk und Arbeitgeber.

Weiter wurde verlangt, Druck auf die Länder auszuüben, damit diese die privaten TV-Sender dazu brächten, mehr Sendungen barrierefrei zu gestalten.

Die Notwendigkeit von inklusiven Schulen und Bildungseinrichtungen wurde betont.

Die Anhörung begann um 13:00 Uhr und wurde fast pünktlich beendet um 15:35 Uhr.

U.St.

Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)"

Bearbeitungsstand: 26.04.2016, 11:48 Uhr"

BABdW

Bundesverband von Angehörigen-
und Betreuervertretungen in diakonischen
Wohnrichtungen und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung

www.babdw.de

BACB e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Angehörigenvertretungen in
Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe

www.bacb-ev.de

BKEW

Bundesverband von Angehörigen-
und Betreuerbeiräten
in Werkstätten und Wohnrichtungen für
Menschen mit Behinderung

Wuppertal, den 18.05.2016

I. Grundsätzliches

"Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden."

Das mag zukünftig für Beeinträchtigte stimmen, die nicht von der Eingliederungshilfe abhängig sind. Viele begrüßenswerte Neuerungen im Gesetzesvorschlag kommen Menschen mit Behinderung, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können, nicht zu gute.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft von unabhängigen Angehörigen-Vertretungen (BAGuAV) und deren Organisationen haben es sich zur Aufgabe gemacht, sich für Menschen einzusetzen, die sich selbst nicht vertreten können. Auch für diese, meist geistig- und/oder mehrfach behinderten Menschen gelten unser Grundgesetz und die Regelungen der UN-BRK.

II. Kernaussagen und –forderungen zum BTHG-Referentenentwurf

1. Zu Menschen mit schwerer kognitiver und zusätzlich weiterer (mehrfacher) Beeinträchtigung

Menschen mit diesen Beeinträchtigungen bleiben bei dem Gesetzentwurf häufig unberücksichtigt.

Es gibt Menschen, die in vielen Dingen auf Hilfe angewiesen sind! Auch die Anliegen und Bedarfe dieser Menschen verdienen Berücksichtigung, sonst werden sie diskriminiert.

Diese besonderen Bedürfnisse der Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung sind im BTHG **jederzeit vollständig** zu berücksichtigen.

Das Wunsch und Wahlrecht des Betroffenen gilt nur für die Gestaltung der Leistung und steht immer unter einem Kostenvorbehalt. Für den Ort der Leistungserbringung gibt es kein Wunsch- und Wahlrecht. Dies entspricht nicht den Anforderungen aus der UN-BRK.

2. Zu Interessenvertretung und rechtlichen Betreuern von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Gerade diese Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sind auf andere unabhängige Personen angewiesen. Auch sie haben ein Recht darauf gehört zu werden; d.h. sie sind auf eine Interessenvertretung angewiesen. Sie selbst können aber keine Interessenvertretung gründen und/oder finanzieren.

Die aktive Mitwirkung einer Interessenvertretung der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung scheitert bei neuen Gesetzesvorhaben oder deren Umsetzung häufig an der mangelhaften, finanziellen Unterstützung durch die Politik. Es muss sichergestellt werden, dass auch diese Interessenvertretungen im Vorfeld neuer Gesetzesvorhaben aber auch von Durchführungsverordnungen berücksichtigt, unterstützt und effektiv mit einbezogen werden.

Rechtliche Betreuer sind als Fürsprecher der MmB bei der Bedarfsermittlung und -feststellung der Teilhabeplanung (bzw. Gesamtplanung) von entscheidender Bedeutung. Sie bzw. die in der jeweiligen Situation berechtigten Vertreter sind im Gesetz zwingend und mit allen Rechten aufzuführen, die Betroffenen ohne kognitive Beeinträchtigung selbst zu gebilligt werden. Im Begründungsteil des Entwurfs ist die Notwendigkeit dieser Assistenz für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu erläutern.

3. Zu Wohnsituation von Menschen mit schwerer kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung

Die Hilfeleistung muss die Tatsache berücksichtigen, dass erwachsene, kognitiv beeinträchtigte Menschen in der Regel nicht oder sehr eingeschränkt erwerbsfähig, auf Eingliederungshilfe und häufig auch auf ein Leben in stationären Einrichtungen angewiesen sind.

Sehr zu begrüßen ist das eindeutige Bekenntnis zum zukünftigen Erhalt stationärer Wohnformen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen diese sind notwendig und nicht ersetzbar.

Die für die MmB oft unumgängliche Wohnform der stationären Unterbringung wird nicht als ihr "Zuhause" akzeptiert. Als "Zuhause" muss jede "Wohnform" des betroffenen Menschen gelten, in der er sich wohlfühlt und aufhalten will.. Das anteilige Pflegegeld ist den pflegenden Angehörigen unabhängig vom Zuhause des MmB für erbrachte Leistungen zu gewähren.

4. Zu Qualität

Der Nachweis eines Qualitätsmanagements und dessen zwingende Zertifizierung (§ 37 SGB IX-neu) für Leistungserbringer, also auch für Einrichtungen der stationären Versorgung, ist sehr zu begrüßen. Die Festlegung von Qualitätsstandards durch Leistungsträger und -erbringer ebenso, allerdings sollten hier auch wirklich Betroffene bzw. ihrer Vertreter und nicht nur allgemeine Verbände effektiv eingebunden sein.

Im Gesetz kommt häufig der Begriff Qualitätssicherung (QS) vor. Es geht aber um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen. Daher ist Ergebnisqualität (Kundenzufriedenheit) zu fordern. Struktur- und Prozessqualität reichen nicht aus. Der Aspekt: „Was kommt beim Leistungsberechtigten an“ muss im Vordergrund der gemeinsamen Richtlinien zum QM stehen.

Der Fehlervermeidung durch ein Qualitätsmanagementsystem (QM) muss Vorrang gegenüber einer Qualitätssicherung (QS) = (Fehler entdecken) eingeräumt werden. Qualität muss regelmäßig überprüft werden. Nach § 128 SGB IX sieht aber nur eine Überprüfung vor, wenn Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen. Das macht keinen Sinn. Kontrollen zur Qualität müssen unangekündigt stattfinden, sonst verlieren sie einen Großteil ihrer Wirkung.

Im Text kommt mehrmals „angemessene Qualität“ vor. Daraus resultiert, dass hohe Standards unterlaufen werden können.

Der Gesetzgeber sollte darauf hinwirken, dass die Normenreihe ISO 9000 ff angewendet wird. Damit wird die Qualität der Leistungserbringung in jedem Verantwortungsbereich transparent und vergleichbar.

5. Zu Beurteilungskriterien der Wirtschaftlichkeit, (Sparsamkeit), Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit

Wann ist eine Leistung wirtschaftlich? Bisher liegen kaum Beurteilungskriterien vor.

Wirtschaftlichkeit muss sein. Aber das darf nicht dazu führen, dass die Vergütung oder das, was beim Leistungsberechtigten ankommt, von der Kassenlage abhängt.

Der Entwurf sieht vor: Entscheidungsgrundlage, welche Leistungserbringer als geeignet anzusehen sind, soll ausschließlich die an sich selbstverständliche Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sein, losgelöst von Angebot und Qualität der zu erbringenden Leistungen, was hierbei völlig unberücksichtigt bleibt (z.B. §§ 124 u. weitere). Der vorgeschlagene Maßstab für wirtschaftliches und sparsames Handeln postuliert, dass im "regionalen Vergleich" nur Leistungsanbieter mit Kosten im unteren Drittel der Vergleichsgruppe von den Trägern der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden dürfen.

Bei steigenden Lohnkosten und der allgemeinen Inflationsrate für sonstige Ausgaben darf die gewollte Eindämmung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe nicht zu einer Verringerung der Betreuungsqualität führen. Das Verhältnis von Fachkräften zu billigeren, "sonstigen" Betreuungskräften darf nicht verschlechtert werden.. Verschlechterungen würden den Zielen der UN-BRK nicht entsprechen. Sie sind mit größtem Nachdruck abzulehnen.

Die Verwendung der personenbezogen gewährten Entgelte ist transparent zu machen. Auch ohne besondere Gründe ist die Vertragseinhaltung unangekündigt zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind zumindest den Betroffenen und ihren rechtlichen Betreuern uneingeschränkt offen zu legen (s.a. § 128 SGB IX-neu). Wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit muss sein: „Was kommt beim Leistungsberechtigten an!“

Auch im SGB XII (neu) soll der Begriff „Sparsamkeit“ bleiben. Das ist abzulehnen, weil Sparsamkeit nicht definiert wird. Es kann nicht dem persönlichen Empfinden der Mitarbeiter des Kostenträgers überlassen werden, ob er der Meinung ist, die Leistung sei sparsam erbracht worden oder nicht. Das gleiche gilt für „Zweckmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit“: Entweder die Begriffe werden definiert, oder sind zu streichen.

6. Zu Sozialhilferechtlichem Dreiecksverhältnis

Leider bleibt auch in der neuen Eingliederungshilfe das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis erhalten. In diesem Dreieck war der MmB schon immer das schwächste Glied. Seine Position soll durch die Eingliederungshilfe neu verbessert werden. Das geschieht nur ansatzweise: Viele Formulierungen wie: „kann Einsicht erhalten“, „kann mitwirken“... verwässern die Reform. Die Abkommen zwischen Leistungsträger und -erbringer sind nach wie vor für den MmB nicht transparent genug.

Die Position des Leistungsberechtigten ist konsequenter zu stärken. Kann und Soll-Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn es um Information, Transparenz und Mitwirkung des Leistungsberechtigten geht.

7. Zu WfbM und Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Das grundsätzliche Bekenntnis zu und die Stärkung der Situation von WfbM z. B. auch durch die spezielle Möglichkeit von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§ 224 SGB IX-neu) ist ausdrücklich zu begrüßen.

Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung wird in der Begründung festgelegt: „Ein Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten“. Die Ausführung in der Begründung ist keine Definition. Die Festlegung muss im Gesetz oder in einer Verordnung erfolgen. Das genannte Fünftel ist viel zu hoch und wird von vielen Beschäftigten in der WfbM nicht erreicht.

Die Definition sollte fordern, dass der MmB in der WfbM nur ein wirtschaftlich verwertbares Arbeitsergebnis erbringen muss. Die Festlegung/Definition muss im Gesetz oder in einer Verordnung erfolgen. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM muss bestehen bleiben.

Unsere Forderung: Es darf kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit gefordert werden! Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM muss wie in NRW für alle gelten! Es ist nicht Aufgabe der WfbM Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, die WfbM hat nur entsprechend zu fördern.

8. Gesamtfazit zum BTHG-Referentenentwurf

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden insbesondere für Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung nur vereinzelt Verbesserungen entstehen. Generell entsteht der Eindruck, das BTHG soll dazu dienen, die bestehende Kostendynamik zu reduzieren, ganz aufzuheben.. Eines der Hauptziele bei der Realisierung des BTHG war die Herauslösung der Ansprüche der Menschen mit Beeinträchtigung aus dem Fürsorgesystem des SGB XII. Dieses wird nur ansatzweise erreicht. Die nachstehenden Forderungen zum BTHG unterstreichen diese Aussage.

Forderungen:

- ⇒ Weg von einer Kostenvermeidungsstrategie hin zur Umsetzung einer echten Personenzentrierung, mit den sich daraus ergebenden Folgen
- ⇒ Keine Benachteiligung von MmB aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung gegenüber „leistungsfähigeren“ MmB
- ⇒ Ausdrückliche Anerkennung und Nennung gerichtlich bestellter Betreuer als begleitende Vertreter von Menschen mit schwerer kognitiver (oder mehrfacher) Beeinträchtigung in allen Gesetzestexten
- ⇒ Mehr Wunsch- und Wahlrecht für MmB mit gesicherten Rechtsansprüchen
- ⇒ Mehr Teilhabe-Möglichkeiten für die Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung
- ⇒ Recht auf Arbeit für alle MmB, egal ob in einer WfbM, auf dem freien Arbeitsmarkt oder einer Förderstätte. Gleichstellung von Förderstätte und Tagesstruktur
- ⇒ Auf Wunsch des MmB verbindliche Einbindung von Personen seines Vertrauens bei allen Entscheidungsprozessen
- ⇒ Unbefristete Kostenübernahme der unabhängigen Beratungsleistung für den MmB bzw. ihre rechtlichen Betreuer
- ⇒ Anerkennung und Unterstützung aller unabhängigen Institutionen, analog der Selbsthilfevertretungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, für die MmB einzutreten, die nicht selbst für sich sprechen können
- ⇒ Mehr Verbindlichkeit in den Gesetzestexten für die Rechte der MmB, weg von Soll- bzw. Kann-Formulierungen, hin zu Ist- bzw. Muss-Aussagen
- ⇒ Vermeidung von Begrifflichkeiten in den Paragrafen, die ungenau bzw. erklärungsnotwendig sind und daher zu Auslegungsdifferenzen führen können
- ⇒ Verbindliche Übernahme von Begriffsbestimmungen, so wie diese in der UN-BRK beschrieben sind
- ⇒ Der Untertitel des Gesetzes lautet „Bundesteilhabegesetz“. Deshalb erwarten wir eine konsequente Umsetzung von Regelungen auf Bundesebene, da nur so qualitativ hochwertige Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu erbringen sind. Gleiche Sachverhalte auf Länderebene dürfen im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigung nicht unterschiedlich geregelt werden.

Hinweis:

Die vorgenannten Forderungen sind teilweise übernommen von der Paritätischen Schleswig – Holstein

III. Wesentliche Änderungen im Referentenentwurf vom 26.04.2016 im Vergleich zum BTHG-Arbeitsentwurf vom Dezember 2015

Hinweis:

Die ausführliche Kommentierung des Arbeitsentwurfes zum BTHG, Verfasser BACB e.V. und BKEW, wurde bereits im Vorfeld des Referentenentwurfes am 05. April 2016 an das BMAS übergeben!

Im Teil SGB IX

Zu §15 (3) 3.: *die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht „widersprechen“*. Im Arbeitsentwurf stand: „zustimmen“. Die neue Regelung bevormundet die Leistungsberechtigten und ist daher strikt abzulehnen.

Zu §32 (5): **Die Förderung der unabhängigen Beratung** ist bis zum 31.12.2022 befristet. Der Mensch mit Behinderung braucht die unabhängige Beratung. Eine Befristung der Förderung bzw. Kostenübernahme der unabhängigen Beratung ist abzulehnen. Diese Aufgabe kann bei der Komplexität der Themen-/Fragenstellungen im Ehrenamt nicht geleistet werden.

Zu § 57: **Berufliche Bildung:** Hier werden die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen beschrieben. (bisher § 40 SGB IX.) Die BAGuAV bedauert, dass der Referentenentwurf keine Verbesserung der Leistungen der beruflichen Bildung vorsieht. Wir fordern eine Verlängerung des Berufsbildungsbereiches auf drei Jahre.

Zu § 60 **Andere Leistungsanbieter:** Andere Leistungsanbieter können auf Grund ihrer geringeren Anforderungen den Arbeitsplatz günstiger anbieten. Da keine Aufnahmeverpflichtung vorgesehen ist, können Leistungserbringer selektiert werden. Eine mögliche, höhere Entgeltzahlung unterstützt die Auswahl. Dies kann nicht im Sinne der Inklusion sein.

Zu §61 (2): Der **Lohnkostenzuschuss** für den Arbeitgeber beim Budget für Arbeit wurde auf 75 % des gezahlten Entgeltes, maximal 40 % des Durchschnittsentgeltes der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Das ist eine deutliche Verbesserung für die Arbeitgeber. Die Menschen mit Behinderung profitieren nur indirekt davon.

Zu §84 (1) **Hilfsmittel:** *Hierzu gehören insbesondere Computer für Menschen mit einer Sehbehinderung. Auch andere Menschen mit Behinderung benötigen einen Computer. Der Satz ist zu streichen.*

Zu §91 (3) **Nachrang der Eingliederungshilfe** im häuslichen Umfeld. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe bleiben auch weiterhin nicht das zuhause des Menschen mit Behinderung.

Im Bereich der Pflegeversicherung bleibt es bei den alten Regelungen: Das anteilige Pflegegeld wird nur gewährt, wenn der Mensch mit Behinderung zuhause gepflegt wird (gemeinsames Rundschreiben 13 b). Diese Koppelung des anteiligen Pflegegeldes an die Häuslichkeit ist lebensfremd. Der Mensch mit Behinderung braucht überall Pflege. Er muss z. B. bei einem Ausflug gewickelt werden. Insofern muss die Bedingung des „zuhause“ für die Gewährung des anteiligen Pflegegeldes aufgehoben und an die Notwendigkeit der Pflege eines Menschen mit Behinderung, egal wo diese stattfindet, angepasst werden.

Zu §94 (5) **Aufgaben der Länder:** Im Referentenentwurf kommt beim Erfahrungsaustausch die Beobachtung der Evidenz neu hinzu.

Dafür wurde der Gegenstand des Erfahrungsaustausches: flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote gestrichen. Das sind aber die zentralen Punkte für die Leistungsberechtigten. Die Streichung ist abzulehnen.

Zu §103 **Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung.**

Leben Menschen mit Behinderung allein oder zu zweit in einer Wohnung und kann dort die

Pflege vom Leistungserbringer nicht mehr erbracht werden, dann vereinbaren der Träger der

Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Dieser Paragraph ist ein Freifahrtschein ins Altersheim, je nach finanzieller Lage des

Leistungserbringers und des Kostenträgers und entspricht in keiner Weise dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung.

Zu § 104 (2) Die **Wünsche der Leistungsberechtigten** gelten als nicht angemessen, *wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.*

Diese Ausführungen festigen die bestehende Mangelwirtschaft. Ein flächendeckendes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot wird so nicht entstehen. Die Kostenträger fördern neue Einrichtungen nur in möglichst geringem Umfang. D. h. die vorhandenen

Einrichtungen werden voll belegt. Die „Wünsche“ des Menschen mit Behinderung werden mit Verweis auf die Kosten abgelehnt.

Zu § 104 (3) **Die Zumutbarkeit** einer von den „Wünschen“ des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung ist zu prüfen. Dem vagen Begriff: „Angemessen“ wird ein weiterer unbestimmter Begriff: „Zumutbarkeit“ vorgeschaltet. Das ändert doch wenig am Ermessensspielraum des Leistungsträgers. Der Mensch mit Behinderung hat wenig Rechte und Möglichkeiten. Seine „Wünsche“ werden unberücksichtigt bleiben, wenn sie Mehrkosten verursachen.

Zu §107 (2) *Über **Art und Maß der Leistungserbringung** ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist.*

Wie weit wird das pflichtgemäße Ermessen durch die finanzielle Situation des Kostenträgers beeinflusst?

Zu §112 (4) Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen. Hier geht es um das **Poolen von Leistungen**, vor allem beim Schulbegleiter. Welcher Leistungsberechtigte bzw. welche Eltern wünschen sich einen Schulbegleiter für mehrere Kinder? Die erforderliche Anleitung und Begleitung kann an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, wenn dies für den Leistungsberechtigten nach § 104 zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Verträge bestehen. Wieder eine Ermessensentscheidung, deren Ergebnis von der Kassenlage diktiert wird. Der Mensch mit Behinderung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Zu §115 **Besuchshilfen:** Werden Leistungen für einen oder mehrere Anbieter über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist. Der Text stand schon im Arbeitsentwurf so. Beihilfen für Besuche können nur gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderung Tag- und Nacht betreut wird und die Angehörigen kein Geld haben. Das ist diskriminierend.

Zu §116 (2) siehe §112 (4)

Zu §118 **Instrumente der Bedarfsermittlung:** Das ICF-Verfahren wird zwar explizit vorgeschrieben; aber die Länder regeln die Einzelheiten. Das zementiert die vorhandenen Unterschiede von Bundesland zu Bundesland.

Zu §119 (2) 1. ... **die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57**

Das wird zurzeit zwar schon so gehandhabt. Aber die Rolle des Leistungserbringers ist unbedingt zu hinterfragen. Er führt die Maßnahme durch und beurteilt hinterher die

Eignung des Leistungsberechtigten. Wer beurteilt, wie gut der Leistungserbringer gearbeitet hat?

Wird die Entscheidung des Leistungserbringers durch wirtschaftliche Zwänge beeinflusst? Wieder steht der Mensch mit Behinderung ohne Rechte da.

Zu §124 (2) **Tätigkeiten von Betreuungskräften dürfen nur unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.** Dieser Satz aus dem Arbeitsentwurf wurde nicht übernommen. Das muss aber im Gesetz stehen.

Zu §128 (2) **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung:** Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Angekündigte Prüfungen sind wesentlich weniger wirksam. Prüfungen müssen immer unangemeldet erfolgen.

Zu § 227 **Mitwirkung und Mitbestimmung in Werkstätten**

§ 227 bildet die Rechtsgrundlage der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Er ermöglicht es dem BMAS nähere Vorschriften zu erlassen.

Wir begrüßen die ergänzende Regelung zur Vertrauensperson, § 39, Abs.3, Satz1 (WMVO).

Dagegen bedauern wir, dass der bisherige § 139, Abs.4, Satz 2

SGB IX, unverändert in § 222 SGB IX-RefE übernommen wurde. Wir

bekräftigen unsere Forderung nach Stärkung der rechtlichen Stellung der Eltern- und Angehörigenbeiräte in Werkstätten.

Im Teil SGB XI

Zu §43 a Für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtung bleibt der **Beitrag der Pflegekassen** weiterhin begrenzt. Anteiliges Pflegegeld wird - wie bisher - gewährt. Betreute Wohngruppen kommen im Gesetzestext nicht vor. Die Begrenzung des Beitrages der Pflegekassen gilt auch für betreutes Wohnen (allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum überlassen wird).

Im Teil SGB XII

Zu §42 (3) **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:** Der Mehrbedarf wird in der WfbM, in Tagesstrukturen und bei anderen Anbietern anerkannt. Die Eigenbeteiligung steht noch nicht fest.

Zu §60 a Sonderregelungen beim Einsatz von Vermögen: Für Personen die Eingliederungshilfe erhalten gilt bis zum 31.12.2019 ein Schonvermögen von 25 000 €. Die Erhöhung des Schonvermögens wird begrüßt. Dafür sind wir dankbar.

Zu §66 a Wenn jemand Hilfe zur Pflege bekommt, gelten weitere 25 000 € als Schonvermögen, wenn das Geld vorwiegend aus dem Einkommen des Leistungsberechtigten aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit während des Leistungsbezuges stammt.

Dieser Paragraph ist ein Bonus, z.B. für die Rollstuhlfahrer. Er diskriminiert alle Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen erwirtschaften können. Alle Menschen sollten vor dem Gesetz gleich sein.

Zu § 82 (3) Beim **Werkstattlohn** wird nur noch 50 Prozent des übersteigenden Lohnes einbehalten (alt 75 %). Davon profitieren die Beschäftigten mit hohem Lohn; also die „leistungsfähigeren“ Menschen mit Behinderung. Die weniger leistungsfähigen bekommen keine 5 € im Monat mehr. Gerechter wäre es gewesen, das abzusetzende Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu vergrößern.

Zu §82 (3a) Menschen mit Behinderung, die Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe bekommen, dürfen mehr von ihrem Einkommen behalten. Diese Änderungen waren überfällig.

Änderungen des SGB XII bis zum 1.1.2018

Zu §140 (1) **Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** in der Eingliederungshilfe gelten bis zum 31.12.2019 weiter. Neue Verträge nach dem 31.12.2017 sind auf der Basis von Verträgen mit vergleichbaren Einrichtungen aus dem Jahr 2017 abzuschließen. Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe werden eingefroren.

Weitere Änderungen des SGB XII zum 1.1.2020

Zu §27(3) Wenn ein Mensch mit Behinderung seinen **Lebensunterhalt** aus eigenen Mitteln bestreitet, einzelne Tätigkeiten jedoch selbst nicht verrichten und die Hilfe aus eigenen Mitteln nicht bezahlen kann, erhält er einen **Zuschuss**. Dieser Zuschuss entspricht der Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfe oder deckt den entstandenen Aufwand. Wer kein Geld hat, kann seine ehrenamtlichen Hilfen auch nicht belohnen. Welch ein Verwaltungsaufwand für kleine Beträge.

Zu §27b (1) Der **notwendige Lebensunterhalt** in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Bedarfe nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe b.“
§ 42 (4b) ist die *durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendung für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes*. In stationären Einrichtungen für Menschen mit schwerer Behinderung werden viele Gemeinschaftsräume benötigt. Die Miete eines Einpersonenhaushaltes deckt die hierfür anfallenden Kosten nicht. Die übersteigenden Mietkosten sind als Fachleistung geltend zu machen.

Zu SGB XII Kapitel 10 Vertragsrecht § 75ff

Unsere Einwendungen zu diesen Paragrafen haben wir schon beim SGB IX Kapitel 8 §123 bis §134 formuliert.

Artikel 19: Änderungen weiterer Vorschriften zum 1.1.2020 (Referentenentwurf Seite 175)

Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG)

Zu §15 (3) In **Verträgen mit Verbrauchern**, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind nicht Bestandteil der Verträge. Der Unternehmer kann durch Verträge nach Satz 1 keine Vollmacht oder sonstigen Zugriff auf ein Bankkonto erlangen, auf das Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingehen.

SGB IX, Teil 2, Kapitel 8 ist das Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe. SGB XII Kapitel 3 ist Hilfe zum Lebensunterhalt. SGB XII Kapitel 4 ist die Grundsicherung.

Kritische Würdigung:

Die **Kosten für den Lebensunterhalt** einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung sind nicht Bestandteil der Fachleistung und damit des Heimvertrages. Sie werden vom örtlichen Sozialhilfeträger als Leistung zum Lebensunterhalt an den Menschen mit Beeinträchtigung überwiesen (Regelbedarfsstufe plus Kosten für Kosten für Unterkunft und Heizung...). Der Leistungserbringer kann über den Heimvertrag oder sonstige Regelungen keine Vollmacht oder Zugriff auf das Bankkonto des Leistungsberechtigten erlangen, auf das die Leistungen zum Lebensunterhalt eingehen.

Der Leistungserbringer muss mit jedem Bewohner einen Mietvertrag abschließen oder die Kosten für Unterkunft und Heizung im Heimvertrag ausweisen. Mit den Unterlagen kann der Leistungsberechtigte die höheren Aufwendungen als Fachleistungen beantragen.

Noch kritischer sind die **Kosten für Essen und Trinken**. In den Regelsätzen ist nur der Warenwert der Lebensmittel enthalten. Menschen mit kognitiver Behinderung können nicht kochen. Die Kosten für ein zubereitetes Essen übersteigen den im Regelsatz vorgesehenen Betrag um das Doppelte. Auch das ist als Fachleistung zu beantragen.

Was passiert, wenn der Kostenträger die geforderten Fachleistungen nicht in der vollen –vom Leistungserbringer kalkulierten- Höhe genehmigt? Muss der MmB dann von seinem Regelsatz zuzahlen?

Feilschen Kostenträger und Leistungserbringer solange miteinander, bis für den MmB vom Regelsatz nichts mehr übrigbleibt?

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen Wohnrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung
BABdW



Stellungnahme des BABdW zum
"Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG -
Bearbeitungsstand: 26.04.2016, 11:48 Uhr)" (Entwurf)

"Das Recht der Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht". Im aktuellen Referentenentwurf (im Vergleich zu dem vom Dezember 2015) findet sich dieser Satz - ganz im Sinne der UN-BRK - nur noch im hinteren Teil unter "Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen / UN-BRK" als 8. von 10 Zielen, auf S. 186. Vermutlich wurde nur vergessen ihn auch dort ersatzlos zu streichen und nur noch den 2. Teil dieses ursprünglich formulierten Ziels in der für den Entwurf zutreffenden Fassung der Einleitung zu ersetzen: "Die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe soll verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen".

Ebenfalls in der Einleitung: "Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden."

Das mag zukünftig für Beeinträchtigte stimmen, die nicht von der Eingliederungshilfe abhängig sind. Die begrüßenswerten Regelungen des ersten Teils des Gesetzes-Vorschlags werden für Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere für Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, faktisch ausgeschlossen (Teil 1, Kapitel 9, besonders § 18 Abs. 6 SGB IX-neu). Für auf Eingliederungshilfe Angewiesene gilt zwar anstatt des Teilhabeplan- ein Gesamtplanverfahren, hier bleibt es leider bei einer Institutionszentrierung, nur wird das "Zentrum" vom Leistungserbringer auf den Leistungsträger (die Sozialbehörden) verschoben, selbst wenn dort in Zukunft sicherlich ausschließlich dem Wohl der Betroffenen verpflichtete, neue Fachkräfte engagiert werden sollen (§ 97 SGB XI neu). Die bundeseinheitliche Bedarfsermittlung wird im Fall der Eingliederungshilfe weitestgehend einem föderalen System geopfert. Übrig geblieben ist das eindeutige Gebot zu sparen.

Zur Erinnerung:

Als kognitiv beeinträchtigt (landläufig "geistig behindert") bezeichnet man Menschen, deren "Funktionen, die mit Wahrnehmung, Lernen, Erinnern und Denken, also der menschlichen Erkenntnis- und Informationsverarbeitung in Zusammenhang stehen"¹, mehr oder minder stark eingeschränkt bis weitgehend nicht vorhanden sind. Dass solche Menschen unter uns leben, ist bekannt, auch wenn es gerne verdrängt und wegen der wie überall fließenden Übergänge zum Teil ganz bewusst mit dem durchaus gerechtfertigten Wunsch nach Selbstbestimmung für alle Menschen weg diskutiert wird: Es gibt Menschen die das nicht können!. Auch die Anliegen und Bedarfe dieser Menschen verdienen Berücksichtigung, sonst werden sie ausgegrenzt und zum Spielball all weder Manipulationen.

¹ <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzeptg/152/15255.htm>

Die besondere Beeinträchtigung dieser (und zusätzlich noch anders, d.h. "mehrfach" beeinträchtigter) Menschen bedeutet auch, dass sie sich nicht selbst vertreten können. Das deutsche Betreuungsrecht anerkennt ihre Unfähigkeit, zahlreiche bis alle Dinge des täglichen Lebens, ganz besonders eine Zukunftsplanung auch mit höchstem Assistenzaufwand selbst regeln zu können. Deshalb sieht das BGB vor, dass vorzugsweise Personen, die ihnen möglichst nahe stehen, ihre Vertretung (am ehesten unbeeinflusst durch eigene Interessen) unabhängig wahrnehmen sollen, je nach Situation Erziehungsberechtigte, Angehörige bzw. rechtliche Betreuer. Von Betreuern kognitiv beeinträchtigter Menschen, wollen sie nicht Vormund alten Stils zu sein, ist eine intensive und einfühlsame Begleitung über lange Zeiträume zu erwarten, damit auch sie ihre Aufgabe der Würde der Betroffenen entsprechend bewältigen können.

Wegen der Besonderheit der kognitiven Beeinträchtigung kann von den Betroffenen auch nicht erwartet werden, dass sie - wie im Entwurf des Gesetzes verschiedentlich (speziell z.B. beim Gesamtplanverfahren, Kapitel 7 SGB IX-neu) vorgesehenen - an den Verfahren verständig, wirklich selbstbestimmt und eigenständig teilnehmen, Wünsche äußern, noch dass sie aus eigenem Antrieb (schon im Vorfeld) von der Möglichkeit Gebrauch machen können, sich durch Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Hier ist zwingend vorzusehen, ihre häufig ehrenamtlich und langjährig tätigen Vertreter jeweils bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Damit diese ihre Funktion verantwortlich wahrnehmen können, ist ihnen in gleicher Weise Beratung und Hilfestellung zu gewähren, wie kognitiv nicht beeinträchtigten Hilfesuchen. Wenn sie sich in Gruppen und Verbänden zusammenschließen, ist dies unbedingt auch als "Selbsthilfe" zu honorieren und zu unterstützen.

Erwachsen sind kognitiv beeinträchtigte Menschen in der Regel nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt erwerbsfähig, auf Eingliederungshilfe und häufig auch auf ein Leben in stationären Einrichtungen angewiesen. Das bleibt in den vorgeschlagenen Formulierungen zum BTHG völlig unberücksichtigt, ihre Existenz wird somit schlichtweg ignoriert.

In Hinblick auf die Notwendigkeit für viele stark kognitiv und mehrfach Beeinträchtigte in stationären Einrichtungen zu leben, aber auch sonst, ist der weitgehende Ausschluss der Leistungserbringer aus dem für die Eingliederungshilfegewährung bzw. insbesondere ihre Weitergewährung maßgeblichen "Gesamtplanverfahren" (§ 117 ff.) kontraproduktiv. Zwar dürfen Beeinträchtigten als Leistungsempfänger (bzw. vielleicht ihre Betreuer, wenn sie sich aus eigenem Antrieb aufdrängen) eingangs Wünsche äußern. Welche davon umgesetzt werden und welche nicht entscheiden und begründen (?) aber die Kostenträger. Weder der Hilfebedarf noch die Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten der Betroffenen lassen sich im Schnellverfahren erkennen, auch wenn sich die hierfür bei den Trägern einzustellenden "Fachkräfte" noch so sehr bemühen. Eine Mitarbeit der Leistungserbringer in diesem Verfahren ist personenbezogen nicht vorgesehen. Mitarbeiter/innen der "Leistungserbringer" haben aber, durch ihren unmittelbaren und ständigen Kontakt zu den Betroffenen sicherlich die weitestgehenden Erkenntnisse über auszugleichende Schwächen und förderungswürdige Stärken der Beurteilten. Sie sind zwingend in die Verfahren mit einzubeziehen, will man diesem Personenkreis wirklich gerecht werden. Ansonsten werden pauschale Fehlurteile zum Nachteil der Betroffenen die Folge sein. Dies ist strikt abzulehnen.

Der Nachweis eines Qualitätsmanagements und dessen zwingende Zertifizierung (§ 37 SGB IX-neu) für Leistungserbringer, also auch für Einrichtungen der stationären Versorgung, ist sehr zu begrüßen. Die Festlegung von Qualitätsstandards durch Leistungsträger und -erbringer ebenso, allerdings sollten hier auch wirklich Betroffene bzw. ihrer Vertreter und nicht nur allgemeine Verbände effektiv eingebunden sein.

Entscheidungsgrundlage, welche Leistungserbringer als geeignet anzusehen sind, soll ausschließlich die an sich selbstverständliche Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sein, losgelöst von Angebot und

Qualität der zu erbringenden Leistungen, was hierbei völlig unberücksichtigt bleibt (z.B. §§ 124 u. weitere). Der vorgeschlagene Maßstab für wirtschaftliches und sparsames Handeln postuliert, dass im "regionalen Vergleich" nur Leistungsanbieter mit Kosten im untere Drittel der Vergleichsgruppe von den Trägern der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden dürfen.

Anders als bei einer industriellen Fertigung ist bei einer Menschen-zentrierten Betreuungsleistung keine kontinuierliche jährliche Effizienzsteigerung durch Rationalisierungsmaßnahmen oder den Einsatz von "modernen Techniken" zu erwarten, selbst wenn man auf den Einsatz von Betreuungs-Robotern nach japanischem Vorbild setzen würde. Konsequenz: Bei steigenden Lohnkosten und der allgemeinen Inflationsrate für sonstige Ausgaben kann die faktisch geforderte Reduktion der Betreuungskosten nur durch eine drastische Reduktion der Betreuungsqualität erreicht werden. Das Verhältnis von teureren Fachkräften zu billigeren oder billigen "sonstigen" Betreuungskräften muss zunehmend sinken - zum Nachteil der Leistungsempfänger. Irgendeine, wenn auch noch so wünschenswerte Erweiterung von Hilfe- oder Betreuungsangeboten durch die Leistungserbringer wird absolut unmöglich. Die Zukunfts-Perspektive eines menschenwürdigen Daseins insbesondere für Menschen mit hohem Hilfebedarf ist verheerend. - Diese Vorgaben widersprechen nicht nur der UN-BRK sondern ganz eindeutig auch unserem Grundgesetz. Sie sind mit größtem Nachdruck abzulehnen.

Hingegen sind Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal (Stichwort: Fachkraftquote in Abhängigkeit des individuellen Hilfebedarfs) und die begleitenden Fachdienste (§ 38) auch für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Sinne der Betroffenen ausdrücklich vorzugeben und in den Vergleich der Anbieter einzubeziehen. Sie sind als Grundlage der Leistungen festzuschreiben. Die Verwendung der personenbezogen gewährten Entgelte ist transparent zu machen. Auch ohne besondere Gründe ist die Vertragseinhaltung unangekündigt zu überprüfen, Ergebnis-abhängig zu wiederholen und die Prüfergebnisse zumindest den Betroffenen und ihren Vertretern uneingeschränkt offen zu legen (s.a. § 128 SGB IX-neu). Die Vergleichbarkeit von Angeboten würde wesentlich erhöht, effektives und sinnvoll wirtschaftliches Handeln zwangsläufig erreicht.

Sehr zu begrüßen ist das eindeutige Bekenntnis zum zukünftigen Erhalt stationärer Wohnformen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (S. 4 der Einleitung bzw. §§ 219 ff SGB IX-neu). Diese sind notwendig und nicht ersetzbar, auch wenn sie von manchen unqualifiziert als Sonderwelten diffamiert werden.

Das Erbringen des für den betroffenen Menschen notwendigen Hilfebedarfs unabhängig von seiner Wohn- oder Unterbringungsform wäre, konsequent durchgeführt, sehr begrüßenswert. Der Referenten-Entwurf nimmt aber volljährige, schwer (kognitiv bzw. mehrfach) beeinträchtigte Menschen hiervon praktisch aus. Die für sie optimale, gewünschte und oft auch einfach nur unumgängliche Wohnform der stationären Unterbringung wird nicht als ihr "Zuhause" akzeptiert. Das ist absurd. - Die hierzu notwendigen juristischen Definitionen nach § 42a (Artikel 13, SGB XII - neu ab 2020) nehmen sich angesichts der Praxis familienähnlicher Wohngruppen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe als sehr realitätsfern und künstlich aus. - Ein Aufenthalt bei nahen - nicht dauerhaft hilfeleistungsfähigen - Angehörigen wird hingegen als "Zuhause" gewertet, obwohl dieser, gemessen an der Aufenthaltsdauer, als Aufenthalt in einem 2. Wohnsitz bezeichnet werden könnte, der sicherlich auch Menschen mit schweren Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich zu verwehren ist. Menschen, die dieses Privileg nicht mehr genießen können, wird jedes Zuhause abgesprochen! Der "Heimplatz" ist als mögliche "Wohnform" grundsätzlich akzeptiert, auf die bei der Bereitstellung der Hilfe keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Seine Nichtanerkennung als "Zuhause" grenzt dort Wohnende unzulässig aus.

Hieran gebunden ist auch die (Nicht-) Gewährung personenbezogener Pflegeleistungen für in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebende Menschen. Sie wäre ansonsten - durchaus unter Verrechnung gegen Leistungen der Eingliederungshilfe - personenbezogen und fachlich qualifiziert

möglich. Hiermit vergibt der Referentenentwurf völlig die Chance durch das BTHG endlich eine sinnvolle enge Verzahnung von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung zu schaffen, in deren Mittelpunkt wirklich die Bedarfe der betroffenen, meist schwerst mehrfach beeinträchtigten Menschen stehen. Beabsichtigt ist offensichtlich, innovative Projekte für diese Menschen faktisch zu verbieten und scheitern zu lassen, bei denen sowohl pflegerische als auch soziale Assistenz (heilpädagogische Leistungen entspr. §113 SGB IX-neu) anteilmäßig nebeneinander geleistet werden können und den Bedarfen dieser Menschen wirklich entsprochen würde. Ignoriert wird hierbei auch, dass solche Projekte auch vom wirtschaftlichen Aspekt durchaus sinnvoll sein können und vor allem menschenwürdig sind. (Die bei diesen Modellen anteilmäßig zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe aufgeteilten Kosten nach dem "Verursachungsprinzip" würden die Eingliederungshilfe faktisch entlasten.)

Die Stärkung der Situation von WfbM z. B. auch durch die spezielle Möglichkeit von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§ 224 SGB IX-neu) ist zu ausdrücklich begrüßen.

Bedauerlich ist, dass das "Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" in den §§ 57,58 und 219 weiter als Kriterium für die Beschäftigung einer WfbM aufrechterhalten wird und auf diese Weise die Allerschwächsten weiter zusätzlich ausgegrenzt bleiben.

Recht bescheiden bleibt wohl die effektive Verbesserung der Einkommen von Werkstatt-Beschäftigten durch die gegenteilige Wirkung verschiedener Vorgaben.

Grundsätzlich zu begrüßen ist der erhöhte Vermögens-Freibetrag beeinträchtigter Menschen auf 25.000 € "zur Sicherstellung einer angemessenen Lebensführung und einer angemessenen Alterssicherung" (?) ab Januar 2017 nach Artikel 11, BTHG-Entwurf, (§ 60a SGB XII), im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX (ab 2020), die einen voraussetzungslosen Freibetrag in Höhe von 50.000 Euro vorsieht - auch wenn der verschiedentlich geforderte völlige Wegfall einer Vermögensgrenze nicht realisiert wurde. (Welchen Unterschied lokale Sozialhilfeträger besonders in Ländern mit "weitgehend dezentralisierten Strukturen" in diese Voraussetzungen der Freibeträge interpretieren werden, bleibt abzuwarten.)

Fazit

Die Forderungen an das BTHG, die als Liste zunächst von BABdW und BKEW im März 2015 Vertretern des BAMS in Bonn übergeben und durch die Info-Veranstaltung der BAGuAV im November desselben Jahres in Berlin ausführlich begründet wurden, sind mit geringen Ausnahmen im Gesetzentwurf unberücksichtigt geblieben. Im Gegenteil, die Situation stark geistig und mehrfach beeinträchtigter Menschen, wird sich bei Realisierung dieses Entwurfs in den Folgejahren drastisch verschlechtern, insbesondere dann, wenn sie gezwungen sind, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Pflege zu leben. Im Vordergrund der Gesetzesziele steht die Ausgabenreduzierung und nicht das Wohl der Betroffenen. Die faktische Föderalisierung der Eingliederungshilfe beginnend bei der Feststellung der Bedarfe federführend durch die Sozialhilfeträger, die nicht ausdrückliche Beteiligung der rechtlichen Vertreter am gesamten Verfahren und ihr nicht ausdrücklich zugebilligtes Recht auf Beratung und Assistenz "durch Personen ihres Vertrauens", erschwert die Ausübung ihrer Funktion und Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das gilt insbesondere für ehrenamtliche Betreuer die neben ihrer formal rechtlichen Aufgabe auch soziale Kontakte zu den betroffenen Menschen aufrecht erhalten. Der Entwurf widerspricht faktisch den Zielen der UN-BRK aber auch den Versprechungen der Nationalen und untergeordneten "Aktionspläne" in der Bundesrepublik. Der Referentenentwurf ist daher in der vorliegenden Form strikt abzulehnen.

(10.05.2016, Wg)

Kurze Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit: Drittes Pflegestärkungsgesetz---PSG III

BABdW

Bundesverband von Angehörigen-
und Betreuervertretungen in diakonischen Wohnen
und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung

www.babdw.de

BACB e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Angehörigenvertretungen in
Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe

www.bacb-ev.de

BKEW

Bundesverband von Angehörigen-
und Betreuerbeiräten
in Werkstätten und Wohnrichtungen für
Menschen mit Behinderung

www.bkew.de

Wuppertal, den 19.05.2016

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung den Folgen des demographischen Wandels stellt und Verbesserungen in Bezug auf Koordination, Kooperation und Steuerung von Pflegeleistungen anstrebt. Dadurch werden insgesamt mehr Menschen Leistungen erhalten können. Da die Pflegeleistungen auch bei beeinträchtigten Menschen in Zukunft ansteigen werden, hat dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die von uns vertretenen Personen.

zu 7 Kapitel: Neudefinition Hilfe zur Pflege / Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffes und neue Begutungskriterien nach §61a werden sehr positiv gesehen. Somit kann insbesondere auch die zunehmende Zahl dementiell erkrankter Menschen besser berücksichtigt werden. Zudem ist es als sehr gut zu bewerten, dass die Pflege nicht mehr nach Zeit, sondern nach dem Selbstständigkeitsgrad der Betroffenen erfasst wird.

Allerdings werden hier verstärkt Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen SGB XII und den Leistungen des SGB XI auftreten, die weiter ungelöst bleiben. Welche welche Regelungen werden zukünftig im Vordergrund stehen?

Sehr zu bedauern ist somit die erneut vertane Chance einer sinnvollen Verzahnung von Pflege- und Eingliederungshilfe - zum Wohle der Betroffenen. Warum dürfen vorbildhafte Kombinationsleistungen nicht bundesweit Schule machen, wie sie z.B. in der Fachpflegeeinrichtung der Rotenburger Werke, Rotenburg/Wümme, einer besonderen Einrichtung in Niedersachsen als Projekt realisiert wurden? Die als Kombination von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistung finanzierte innovative Problemlösung wird der Forderung gerecht, den mehrfach schwerst beeinträchtigten Menschen mit allen seinen Bedarfen in den Mittelpunkt der Entscheidungen zu stellen. Ganz offensichtlich auch weder zum Schaden von Eingliederungshilfe noch Pflegeversicherung.

zu Sicherstellung der Versorgung, Pflegestützpunkte

Es ist nicht geregelt, ab welcher Einwohnerzahl eine Kommune einen Pflegestützpunkt vorhalten soll. Solche Entscheidungen nach Kassenlage lehnen wir entschieden ab. Pflegestützpunkte können zu mehr Transparenz in der Pflege und zu einer höheren Pflegequalität führen, wenn genügend Fachpersonal zur Verfügung gestellt wird.

zu Pflegeausschüsse:

Wo und wie soll das Personal dafür gewonnen werden? Kann die notwendige pflegefachliche Qualität durch Pflegeberater erreicht werden, die kommunale Angestellte sind?

Die Beteiligungsrechte von Betroffenen-Organisationen werden gestärkt (Qualitätsausschuss). Das ist zu begrüßen.

zu Pflegemodellvorhaben:

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit eignet sich absolut nicht für Modellversuche! (Damit sind nicht die Wohnform-Modelle gemeint - s. die oben zitierte Fachpflegeeinrichtung)

Fazit:

Neben einigen sehr begrüßenswerten Verbesserungen durch diesen Gesetzentwurf ist unter Berücksichtigung des gleichzeitig in Vorbereitung befindlichen Bundesteilhabegesetzes vor allem zu beanstanden, dass mehrfach schwerst beeinträchtigten Menschen weiterhin nicht das volle Recht auf gleichberechtigte Teilhabe zugestanden wird, weil ihre komplexen Bedarfe nicht im vollen Umfang berücksichtigt werden. Sie benötigen sowohl Pflege- als auch soziale Assistenz-Hilfen - beides jeweils durch fachlich geschultes Personal. Der Ausschluss einer gleichzeitigen, sich ergänzenden Hilfestellung durch Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe benachteiligt diese Menschen weiter gravierend. Das widerspricht sowohl dem Grundgesetz als auch der UN-Behindertenrechtskonvention.